Anlage 1

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt

1. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Stadt

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum 2002 bis 2007 geordnet.

Zum Ende des vorangegangenen Prüfungszeitraums (Vergleichszeitraum) haben wegbrechende Gewerbesteuereinnahmen, bei deutlich zulegendem Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich, zu einem drastischen Ergebniseinbruch geführt. Diese Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums hat sich zunächst in 2002 noch verstärkt, wo verbesserte Steuereinnahmen nicht ausgereicht haben, die zulegenden Belastungen aus Finanzausgleich und Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich zu kompensieren. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts war erneut eine Zuführung vom Vermögenshaushalt erforderlich. In den Jahren 2003 bis 2005 konnten dann durchweg überdurchschnittliche Zuführungs- und Netto-Investitionsraten erwirtschaftet werden, wobei das atypisch gute Ergebnis 2004 alles überragt hat. Ausschlaggebend für diese Ergebnisentwicklung waren im überörtlichen Vergleich günstige Netto-Steuereinnahmen und ein zunächst stagnierender, in 2005 aber wieder sprunghaft zulegender Zuschussbedarf. Das Jahr 2006 haben finanzausgleichsbedingt geringere Zuweisungen und hohe allgemeine Umlagen belastet, sodass der Verwaltungshaushalt wiederum mit Ersatzdeckungsmitteln ausgeglichen werden musste. Die kräftige Ergebnisverbesserung im Jahr 2007 ist auf die höchsten Steuereinnahmen des Prüfungszeitraums (Gewerbesteuer und Einkommensteueranteil) zurück zuführen. In seiner Gesamtentwicklung schwächt der Zuschussbedarf die finanzielle Leistungskraft der Stadt aber nachhaltig.

Die Investitionen im Prüfungszeitraum (knapp 115 Mio. EUR) sind mit einer Kreditfinanzierungsquote von 7,3 v.H. vergleichsweise günstig finanziert worden. Die Tilgungen haben die Kreditaufnahmen überstiegen, sodass die Verschuldung im Kämmereihaushalt auf 26 Mio. EUR (528 EUR/Einw.) reduziert werden konnte. Sie ist jedoch überdurchschnittlich geblieben. Im Jahr 2008 wird die Zuführung zum Vermögenshaushalt gegenüber der Planung um rd. 2,5 Mio. EUR günstiger ausfallen. Weitere Kredite in Höhe von 3,1 Mio. EUR sind außerordentlich getilgt worden. Nach der mittelfristigen Finanzplanung bis 2012 sollen die Netto-Steuereinnahmen ein hohes Niveau halten. Durch die weitere Zunahme des Zuschussbedarfs würde sich jedoch die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts in Grenzen halten. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten; sie ist in Anbetracht der aktuell zu verzeichnenden Eintrübungen zunehmend schwer einschätzbar und anhaltend risikobehaftet (z.B. Finanzmarktkrise, Konjunkturverlauf, Wirksamkeit konjunkturpolitischer Maßnahmen, Finanzierung der sozialen Leistungen). Um dieser Ausnahmesituation Rechnung zu tragen und zur Sicherung einer nachhaltig tragfähigen Haushaltswirtschaft ist es unerlässlich, die maßgebenden Werte der Haushalts- und Finanzplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen Gegebenheiten zeitnah fortzuschreiben. Insbesondere gilt es den weiter zulegenden Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich (z.B. Ausweitung der Tagesbetreuung, Folgekosten für neue Einrichtungen wie Humpisquartier und Selinkamuseum) im Auge zu behalten.

Die bis 2012 geplanten Investitionen (95 Mio. EUR) sollen zu 10 v.H. mit Krediten finanziert werden. Saldiert mit den geplanten Tilgungen würde sich die Verschuldung aber nicht wesentlich reduzieren.

Eigenbetriebe

Bei insgesamt rückläufiger Bilanzsumme war das langfristige Vermögen der **Städtischen Entwässerungseinrichtung** in den Jahren 2002 bis 2004 deutlich überfinanziert, weil Kredite (aus der Kreditermächtigung 2001) aufgenommen worden sind, obwohl kein aktueller Finanzierungsbedarf für Investitionen bestanden hat. Im kurzfristigen Bereich konnten die Kassenmehrausgaben zurückgeführt werden. Die im Prüfungszeitraum erwirtschafteten Verluste sind mit den Gewinnvorträgen verrechnet worden. Durch die Gebührenanpassungen in den Jahren 2005 und 2007 hat sich die Ertragslage verbessert.

Die zu Beginn des Prüfungszeitraums bereits gegebene Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens beim **Betriebshof der Stadt Ravensburg** hat bei wachsender Bilanzsumme auf 908 TEUR zugenommen, mit der Folge, dass der Betrieb vermehrt Kassenkredite in Anspruch nehmen musste. Im Prüfungszeitraum sind Verluste von 342 TEUR ausgewiesen worden. Die Betriebsergebnisse sollen durch Auflösung der Altersteilzeitrückstellungen und die Anpassung der Verrechnungssätze ab 2008 verbessert werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der **Stadtwerke** waren im Prüfungszeitraum geordnet. Die hohen Investitionen sind durch Abschreibungsrückflüsse, vor allem aber über eine Ausweitung der Fremdverschuldung finanziert worden. Die durch die Stammkapitalrückführung zunächst verminderte Eigenkapitalquote hat durch die teilweise überlassenen Gewinne und die Kapitalaufstockungen im Rahmen der Bäderübertragung annähernd wieder die angestrebte Marke von 30 v.H. erreicht. Die hauptsächlich von den Gewinnausschüttungen der TWS GmbH Co. KG abhängige Ertragslage war mit einem saldierten Überschuss von rd. 2,3 Mio. EUR im Prüfungszeitraum zufriedenstellend. Davon sind rd. 1,2 Mio. EUR an die Stadt abgeführt worden. Daneben ist der städtische Haushalt durch die (steuermindernde) Eingliederung des defizitären Bäderbetriebs entlastet worden.

2. Wesentliche Feststellungen zu einzelnen Prüfungsgebieten

2.1. Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung hat sich, gestützt auf die Ergebnisse der wirksamen örtlichen Prüfung, auf einzelne Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei hat sich ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

2.2. Örtliche Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat sachkundig und wirksam geprüft und dadurch die überörtliche Prüfung deutlich entlastet.

2.3. Einzelfeststellungen

Hinweis:
Die Randnummern sind gleichlautend mit den Nummern des Prüfungsberichtes. "Verw." bedeuet: Stellungnahme der Verwaltung.

Örtliche Prüfung

*** 11** Dem Rechnungsprüfungsamt sollte vom Gemeinderat noch die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen werden. Auf Randnr. 10 des vorangegangenen Prüfungsberichts vom 09.04.2003 wird hingewiesen.

Verw. Das RPA wird sich die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 übertragen lassen, sobald die Beteiligungsverwaltung eingerichtet ist. Ein interfraktioneller Antrag des Gemeinderates (sh. Anlage 1) wird die Einrichtung einer Beteiligungsverwaltung nun beschleunigen.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Kassenwesen
Dienstanweisung Stadtkasse

*** 14** Die Dienstanweisung Stadtkasse wurde während der überörtlichen Prüfung an den Einsatz von SAP IS-PS angepasst und in diesem Zusammenhang aktualisiert. Sie ist noch vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

Verw. Die neugefasste Dienstanweisung Stadtkasse wurde vom Oberbürgermeister am 24.04.2009 unterschrieben.

*** 15** Bei der Zuständigkeitsordnung und der DA-Anweisung sind die Regelungen, durch die eine Subdelegation der Anordnungsbefugnisse durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen bzw. durch die Anordnungsberechtigten (§ 8 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung und § 16 Abs. 5 DA-Anweisung) ermöglicht wird, entsprechend den Regelungen in der GemO und der GemKVO zu streichen. Ergänzend wird auf die GPA-Mitt. 6/1997 Az. 902.00, 902.22, 910.00 hingewiesen.

Verw. Auf eine entsprechende Anfrage hat der Städtetag Baden-Württemberg der Verwaltung – bisher allerdings erst mündlich – mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die beanstandeten Klauseln in Ordnung sind. Die schriftliche Stellungnahme wird nachgereicht

Berechtigungsverwaltung

***18** Für die Stadt wurden vom Rechenzentrum Berechtigungsrollen für die einzelnen Ämter festgelegt. Auf Antrag der Fachämter wird für neue Mitarbeiter, im Einvernehmen mit Hauptamt und Kämmerei, vom Rechenzentrum ein User angelegt. Die Zuordnung der Berechtigungsrollen zum jeweiligen User erfolgt durch den Berechtigungsverwalter der Stadt.

Ein Berechtigungskonzept mit der Darstellung der Verantwortungsbereiche und einer Zuordnung der programmseitigen Berechtigungen (Verarbeitungs-, Transaktionscodes, Dialogschlüssel o.ä.) bzw. der Berechtigungseinheiten (Funktions-, Berechtigungsgruppen, Rollen o.ä.) konnte nicht vorgelegt werden. Eine schriftliche Regelung der o.g. Handhabung sollte noch erfolgen.

Verw. Die Notwendigkeit eines umfassenden Berechtigungskonzeptes wird von der Verwaltung bestätigt. Die Verwaltung tut sich allerdings schwer, ohne Erfahrung anderer Anwender ein solches Konzept zu erstellen. Die Verwaltung wird

in dieser Angelegenheit auch nochmals auf die GPA mit der Bitte um Unterstützung zukommen. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips besprochen werden.

***19** Wegen der Zuordnung von Berechtigungen zu den einzelnen Benutzern durch lediglich einen Mitarbeiter der Stadt, sollte künftig auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips in anderer Weise (z.B. durch Mitzeichnung, nachträgliche Kontrolle) geachtet werden.

Verw. Die Notwendigkeit eines umfassenden Berechtigungskonzeptes wird von der Verwaltung bestätigt. Die Verwaltung tut sich allerdings schwer, ohne Erfahrung anderer Anwender ein solches Konzept zu erstellen. Die Verwaltung wird in dieser Angelegenheit auch nochmals auf die GPA mit der Bitte um Unterstützung zukommen. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips besprochen werden.

Einnahmesicherung

A 20 Im Blick auf realistische Rechungsergebnisse sollten Ansprüche i.H.v. insgesamt rd. 130 TEUR, die bereits seit längerer Zeit offen stehen (zum Teil nach Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren oder eingehender Prüfung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners) befristet oder ggf. auch unbefristet niedergeschlagen werden. Betroffen sind davon Außenstände u.a. wegen Insolvenz bzw. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner, erfolgloser Beitreibung und nicht ermittelbarem Wohnort des Schuldners (Debitoren Nrn. 5.0101.00983, 5.0101.02103, 5.0101.04157, 5.0101.04239, 5.0200.00473, 5.0200.02318, 5.1000.00168, 6.0000.00039 und 6.0000.00040).
Von der befristeten Niederschlagung sollte, insbesondere in Insolvenzfällen, frühzeitig Gebrauch gemacht werden, sobald feststeht, dass der Anspruch in absehbarer Zeit nicht befriedigt werden kann (§ 32 Abs. 2 GemHVO).

Verw. Nach § 32 Abs. 2 GemHVO dürfen Ansprüche niedergeschlagen werden wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Solange Aussicht auf Betreibung eines größeren Teils des einzelnen Rückstandes besteht ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese Beträge in den Büchern verbleiben können und nicht bei jedem Insolvenzfall sofort eine Niederschlagung erfolgen muss. Bei den aufgeführten Debitoren wird nochmals überprüft, ob jetzt eine Niederschlagung erfolgen kann.

***21** Die Forderungen gegenüber den Schuldnern (Debitor Nrn. 5.1000.00165 und 5.4000.02035 i.H.v. insgesamt 475,38 EUR) sind zu überprüfen und die Ansprüche ggf. weiterzuverfolgen bzw. (befristet) niederzuschlagen.

Verw. Der Debitor 5.1000.00165 ist seit dem 06.02.09 ausgeglichen, der Debitor 5.4000.02035 wird erneut ins Mahnverfahren aufgenommen.

Mahnsperren

***27** Eine schriftliche Regelung über das Verfahren zum Setzen und Überwachen von Mahnsperren in Debitorenstammsätzen oder auf einzelne Belege (Offene Posten) sollte noch erlassen werden.

Verw. Eine schriftliche Regelung über Mahnsperren wird in Kürze erlassen werden.

Haushalts- und Rechnungswesen

Bußgelder

A 30 Die Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten werden über das landeseinheitliche ADV-Verfahren „OWI-BW“ bearbeitet. Die am Jahresende in diesem Bereich bestehenden Kasseneinnahmereste wurden aber bislang nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Nach der Soll-Ist-Restestatistik des Rechenzentrums mit Datenstand vom 30.12.2008 bestanden in rd. 566 Fällen Zahlungsrückstände bzw. Überzahlungen von insgesamt rd. 39 TEUR. Die Kasseneinnahmereste sind künftig im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung zum Soll zu stellen und somit in der Haushaltsrechnung auszuweisen. Auf die Erörterung mit der Verwaltung und die GPA-Mitt. 1/1998 Az. 049.143 wird ergänzend Bezug genommen.

Verw. Wird künftig beachtet, die Kasseneinnahmereste per 31.12.2008 sind am 26.02.09 in der Jahresrechnung 2008 gebucht worden.

Verbuchung von Gewerbesteuereinnahmen

A 31 Abweichend von den Gewerbesteuerbescheiden vom 30.11.2005 (Debitor Nrn. 5.0101.004092.1 und 5.0101.004093.0) sind Gewerbesteuereinnahmen i.H.v. insgesamt 39.383,20 EUR mit Fälligkeit vom 05.01.2006 den Gewerbesteuereinnahmen des Haushaltsjahres 2005 zugerechnet worden. Ebenso sind Gewerbesteuereinnamen i.H.v. 29.063,60 EUR mit Fälligkeit vom 18.01.2007 (Debitor Nr. 5.0101.031421.5, Bescheid vom 13.12.2006) den Gewerbesteuereinnahmen des Haushaltsjahres 2006 zugerechnet worden. Auf § 42 Abs. 1 und 2 GemHVO wird hingewiesen.

Verw. Wird künftig beachtet, der Berichtigungsbescheid des Statistischen Landesamtes erging mit Datum vom 13.03.2009.

Derivative Rechtsgeschäft

A 33 Die Kämmerei hat im Zeitraum 1999 bis 2005 zur Optimierung des vorhandenen Kreditportfolios mehrfach derivative Geschäfte mit unterschiedlichen Banken abgeschlossen. Dabei konnten aus den bis 2002 abgeschlossenen Swap-Geschäften und den in 2005 für den Bereich Abwasser mit der Commerzbank getroffenen Vereinbarungen per Saldo positive Ergebnisse erzielt werden.

Darüber hinaus hat die Stadt mit der Deutschen Bank weitere Finanzgeschäfte (Quanto Swap über 5 Mio. EUR lt. Verträgen vom 13.07.2004 bzw. 13.01.2005) getätigt. Nach anfänglichen positiven Ergebnissen sind nunmehr bis 2008 per Saldo Ausgleichszahlungen von 178 TEUR entstanden. Bei diesen Vertragsabschlüssen ist nicht beachtet worden, dass im kommunalen Finanzmanagement derivative Rechtsgeschäfte ausschließlich zur Absicherung von konkreten Zinsänderungsrisiken bei bestehenden und neu aufzunehmenden Krediten eingesetzt werden dürfen; davon losgelöste spekulative Vereinbarungen zur Erwirtschaftung separater Gewinne sind aufgrund der kommunalen Aufgabenstellung nicht zulässig (s. Derivate-Erlass des IM v. 17.08.1998 und GPA-Geschäftsbericht 2008 S. 72 ff.). Eine inzwischen gegen die Deutsche Bank wegen Falschberatung erhobene Schadensersatzklage ist mit Urteil des Landgerichts Ulm vom 22.08.2009 abgewiesen worden. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.09.2008 auf weitere Rechtsmittel ver-

zichtet. Im Rahmen der Stellungnahme ist über die Schadensabwicklung im Benehmen mit der Vermögensschadenversicherung zu berichten.

Verw. Als Konsequenz aus diesem Derivat-Rechtsgeschäft hat der Oberbürgermeister schriftlich angeordnet, dass keine Derivat-Rechtsgeschäfte mehr abgeschlossen werden dürfen. Die von der GPA festgestellten Verstöße kann es künftig nicht mehr geben.
Durch den Beschluss des Gemeinderates, die Berufung gegen das klageabweisende Urteil im Schadensersatzprozess der Stadt Ravensburg ./. die Deutsche Bank zurückzunehmen ist die Thematik der externen Schadensabwicklung erledigt. Der Vorgang insgesamt wurde bei der Eigenschadenversicherung angemeldet, eine Entscheidung steht noch aus. Über das Ergebnis wird der GPA noch berichtet werden.

Mietrückstände

A 34 Im SHV werden unter der Bst. 4.0352 Mietrückstände in Höhe von 822 TEUR (Ende 2007) nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Mietrückstände aus dem Wohnungsbestand, der dem Siedlungswerk zur Verwaltung und Gebäudebewirtschaftung übertragen ist. Die rückständigen Mieten werden im Verwaltungshaushalt nicht zum Soll gestellt, dort werden lediglich die Mieteinnahmen gebucht, die beim Siedlungswerk auch eingehen. Grundsätzlich sind sämtliche Mietforderungen im Verwaltungshaushalt zum Soll zu stellen. Uneinbringlichen Forderungen sind ggf. niederzuschlagen. Nachdem der Verwaltervertrag vom 04./07.12.1998 mit Schreiben vom 12.12.2007 gegenüber dem Siedlungswerk zum 31.12.2009 gekündigt worden ist, sind die rückständigen Mietforderungen spätestens mit der Rückübertragung der Gebäudebewirtschaftung und Wohnungsverwaltung auf die Stadt zum 31.12.2009 im Verwaltungshaushalt zum Soll zu stellen. Über die Niederschlagung von Forderungen ist in diesem Zusammenhang auch zu entscheiden.

Verw. Sowohl der Verwaltungsausschuss als auch der Gemeinderat wurden in den Sitzungen im März 2009 umfassend über die derzeitige Situation im Bereich der Verwaltung der Wohnungen informiert. Über das hinaus wurde die zukünftige Bewirtschaftungsstrategie festgelegt und verabschiedet. Teil der zukünftigen Strategie ist es, sämtliche Forderungen im Verwaltungshaushalt zum Soll zu stellen. Nach Rückübertragung der Wohnungen zum 31.12.2009 wurden alle rückständigen Forderungen im Verwaltungshaushalt zum Soll gestellt. Gleichzeitig wurde die Niederschlagung offener, uneinbringlicher Forderungen beschlossen.

A 35 Nach der Beitreibungsliste des Siedlungswerks vom 14.01.2009 betragen die Mietrückstände bereits 963 TEUR. Von vielen Mietern gehen seit mehr als drei Jahren, teilweise bis zu 10 Jahren, keine Mieten ein. Es hat sich gezeigt, dass durch die nicht immer eindeutigen Vertragsbestimmungen und unklaren Zuständigkeiten bei der Vollstreckung die rückständigen Mieten nicht mit Nachdruck verfolgt worden sind. Die Beitreibungsmaßnahmen sind zu intensivieren, damit die Mietrückstände beglichen werden. (z.B. sollte bei Leistungsempfängern nach dem SGB II versucht werden, dass die Mieten direkt an den Vermieter ausgezahlt werden, aber auch Kündigungen sind nicht ausgeschlossen).

Verw. Der Gemeinderat hat im März 2009 beschlossen, die Bewirtschaftungsstrategie der Wohnungen mehrstufig zu optimieren. Als Konsequenz hieraus werden Sanktionen gegenüber säumigen und unwilligen Mietern deutlich früher

als bisher eingeleitet. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang auch beschlossen, dass bei Leistungsempfängern nach SGB II oder SGB XII, bei denen erste Anzeichen von Mietzahlungsschwierigkeiten auftreten, grundsätzlich die direkte Anweisung der Kosten der Unterkunft (KDU) vom Landratsamt an die Stadt zu veranlassen ist. Dieser Beschluss wird ebenfalls umgesetzt, zumindest soweit dies möglich ist.

Betätigungsprüfung

Beteiligungsverwaltung
Allgemeines

A 37 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind der Stadtkämmerei übertragen worden (Verfügung des OB vom 19.10.2006), die jährlich Beteiligungsberichte erstellt hat (s. Rdnr. 42). Teilweise werden Aufgaben der Beteiligungsverwaltung weiterhin dezentral, insbesondere von den Technischen Werken Schussental GmbH & Co. KG (TWS GmbH & Co. KG) für die mittelbaren Beteiligungen der Stadtwerke Ravensburg, wahrgenommen. Eine systematische Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen i.S. eines aktiven Beteiligungscontrollings erfolgt bisher nicht (s. Randnr. 115 des Prüfungsberichts vom 09.04.2003). Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Beteiligungsgesellschaften, sollte baldmöglichst eine Konzeption für ein effektives Beteiligungsmanagement erstellt werden (z.B. innerdienstliche Zuordnung, Personalausstattung). Dabei sollten auch dessen Ziele und Aufgaben schriftlich definiert werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den GPA-Geschäftsberichten 2000, 52 ff. und 2002, 62 ff. hingewiesen.

Verw. Es liegt ein interfraktioneller Antrag des Gemeinderates vor, eine effektive Beteilgungsverwaltung einzurichten. Erfahrungen anderer Städte sollen in die entsprechenden Planungen der Verwaltung einbezogen werden. An der Umsetzung des interfraktionellen Antrag des Gemeinderates wird derzeit gearbeitet, das RPA wird die Entwicklung weiter verfolgen (sh. auch Randnummer * 11) und darauf achten, dass die entsprechenden Feststellungen und Vorschläge der GPA in die Neuorganisation der Beteiligungsverwaltung einfließen.

Informationsgewinnung, -auswertung und -aufbereitung

A 38 Bei der Prüfung konnte die Stadtkämmerei nicht alle erforderlichen Unterlagen über die Gesellschaften vorlegen (z.B. Gesellschaftsverträge und sonstige wichtigen Verträge, Protokolle der Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers). Sie mussten innerhalb der Verwaltung oder bei den Gesellschaften (insbesondere bei der TWS GmbH & Co. KG) angefordert werden bzw. sind direkt bei der TWS GmbH Co. KG eingesehen worden. Grundvoraussetzung für eine wirksame Beteiligungsverwaltung ist, dass künftig der zuständigen Stelle die notwendigen Unterlagen vollständig zugeleitet (bzw. von ihr beschafft) und von ihr ausgewertet werden.

Verw. Es liegt ein interfraktioneller Antrag des Gemeinderates vor, eine effektive Beteilgungsverwaltung einzurichten. Erfahrungen anderer Städte sollen in die entsprechenden Planungen der Verwaltung einbezogen werden. An der Umsetzung des interfraktionellen Antrag des Gemeinderates wird derzeit gearbeitet, das RPA wird die Entwicklung weiter verfolgen (sh. auch Randnummer * 11) und darauf achten, dass die entsprechenden Feststellungen und Vor-

schläge der GPA in die Neuorganisation der Beteiligungsverwaltung einfließen.

***39** Die Beteiligungsverwaltung hat künftig sicherzustellen, dass:

(1) bei allen Mehrheitsbeteiligungen i.S.v. § 53 HGrG die bisher vielfach unterbliebene ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durchgeführt werden und gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich ausgelegt wird (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO),

(2) bei allen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung i.S.v. § 53 HGrG Wirtschafts- und Finanzpläne in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5a GemO),

(3) bei den in die Prüfung einbezogenen Gesellschaften die erübrigten Mittel bzw. die Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren durch eine sog. Vermögensplanabrechnung ermittelt und im folgenden Wirtschaftsplan aktualisiert veranschlagt werden, zumal dies Voraussetzung für die Beurteilung und Steuerung der Kapitalausstattung der Gesellschaften ist (s. GPA-Geschäftsbericht 2000, 59 ff.) und

(4) die Vergabe von Aufträgen noch entsprechend den Bestimmungen des § 106 b GemO in den Gesellschaftsverträgen geregelt wird.

Verw. Es liegt ein interfraktioneller Antrag des Gemeinderates vor, eine effektive Beteilgungsverwaltung einzurichten. Erfahrungen anderer Städte sollen in die entsprechenden Planungen der Verwaltung einbezogen werden. An der Umsetzung des interfraktionellen Antrag des Gemeinderates wird derzeit gearbeitet, das RPA wird die Entwicklung weiter verfolgen (sh. auch Randnummer * 11) und darauf achten, dass die entsprechenden Feststellungen und Vorschläge der GPA in die Neuorganisation der Beteiligungsverwaltung einfließen.

Vorlagepflicht

A 41 Nach der stichprobenweisen Prüfung ist die Verwaltung der Vorlagepflicht nach § 108 GemO bei den mittelbaren Beteiligungsunternehmen nicht immer nachgekommen (z.B. Gründung TWS Netz GmbH, GVO Gashandelsgesellschaft mbH, Solarkraftwerk Bahnstadt GmbH & Co. KG). Die Vorlagen sind nachzuholen. Da bei nachträglicher Vorlage bereits vollzogener Beschlüsse die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (nach § 121 Abs. 1 GemO) weitgehend vorbestimmt ist, muss künftig auf eine rechtzeitige und vollständige Vorlage geachtet werden.

Verw. Die Ausgliederung der TWS Netz GmbH aus der Technische Werke Schussental GmbH & CO.KG wurde – stellvertretend für die Städte Ravensburg und Weingarten - von der Technische Werke Schussental GmbH & CO.KG dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 23.05.2007 angezeigt. Nach mehreren Rückfragen beim Regierungspräsidium gab es dann tel. die Rückmeldung, dass die Ausgliederung nur anzeigepflichtig und nicht genehmigungspflichtig sei. Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Dem Regierungspräsidium wurde im Zuge der Satzungsänderung des Zweckverbandes GVO das entsprechende Protokoll der Verbandsversammlung am 16.07.2002 vorgelegt. In dieser Niederschrift ist auch die Ausgliederung des Gashandels auf eine neu gegründete GmbH festgehalten. Das Regierungspräsidium hat allerdings nur die Satzungsänderung genehmigt; die Anzeige der Ausgliederung an das RP wird nachgeholt.

Bei der Solarkraft Bahnstadt GmbH & CO.KG erfolgte keine Anzeige an das RP, diese Anzeige wird nachgeholt.

Die Verwaltung wird darauf achten, dass künftig bei entsprechenden Beteiligungen und Ausgliederungen die Vorlagen an das RP rechtzeitig erfolgen.

Information des Gemeinderats

***44** Nicht vorgelegt wurden einzelne Entscheidungen über die Errichtung (z.B. GVO Gashandelsgesellschaft mbH) bzw. Veräußerung (Kommunalplan GmbH) von mittelbaren Beteiligungen der TWS GmbH Co. KG. Im Gesellschaftsvertrag der TWS GmbH Co. KG (§ 13 Abs. 1 Buchst. c) ist geregelt, dass die Gesellschafterversammlung für die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von im Verhältnis zum Geschäftsumfang „wesentlichen“ Beteiligungen zuständig ist. Über die vorgenannte Rückkoppelung ist so sichergestellt, dass für diese grundlegenden Entscheidungen vorab der Gemeinderat befasst wird. Gesellschaftsintern ist bisher lediglich eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführer getroffen worden (Wertgrenzenkatalog; Grenze: 50 TEUR). Die erforderliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat ist noch konkret zu bestimmen. Darüber hinaus sollten auch die kommunalrechtlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen in der Hauptsatzung geregelt werden.

Verw. Im Gesellschaftsvertrag, Stand 18.12.2001, war die Thematik "Beteiligungen an Unternehmen" gleichlautend in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates (§ 11 Abs. 3 f) wie auch in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 1 d) geregelt. Mit der Überarbeitung der Unternehmensverträge im Zusammenhang mit der Ausgliederung der TWS Netz GmbH bzw. der Übernahme des Stromnetzes wurde eine präzise Abgrenzung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in der Art vorgenommen, dass die Gesellschafterversammlung dann zu beschließen hat, wenn die entsprechenden Vorgänge "...im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind...". Eine Regelung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen in der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg wird mit der Einrichtung einer Beteiligungsverwaltung getroffen werden (sh. Anlage 1).

Einzelfeststellungen zu den Unternehmen

Jahresabschlussprüfungen

A 51 Bei der Solarkraft Bahnstadt GmbH & Co. KG ist bisher angenommen worden, dass entsprechend den Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§ 316 Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB) keine Pflicht zur Jahresabschlussprüfung besteht. Diese Pflicht ergibt sich jedoch bei mittelbarer Mehrheitsbeteiligung aus dem Verweis auf § 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG in § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GemO (s. GPA-Geschäftsbericht 2002, 24 f.). Angesichts des geringen

und überschaubaren Geschäftsumfangs des Unternehmens wird empfohlen, bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme von dem Prüfungserfordernis zu beantragen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO). Die erforderlichen anderen geeigneten Prüfungsmaßnahmen (sog. Ersatzprüfung) könnten sowohl vom örtlichen RPA als auch von der GPA als überörtliche Prüfungseinrichtung durchgeführt werden.

Verw. Im ursprünglichen Gesellschaftervertrag war die Bilanzierung und Prüfung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgesehen. Das bedeutete für diese kleine Gesellschaft einen unverhältnismäßig großen Aufwand, vor allem finanziell. Nach der gesetzlichen Regelung wäre weder die Bilanzierung noch die Prüfung notwendig gewesen. Durch die Änderung des Gesellschaftervertrages konnten die Prüfung nach HGB und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie ein Lageplan entfallen und die Veröffentlichung wesentlich einfacher gestaltet werden. Eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvetrages wurde bereits vorgenommen, so dass aus der Sicht der Verwaltung keine weitere Ausnahmeregelung nach § 103 Abs.1 Satz 2 erforderlich ist. Eine Prüfung durch das RPA bzw. die GPA ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge

A 52 In den Gesellschaftsverträgen der im Prüfungszeitraum neu gegründeten TWS Netz GmbH und Solarkraft Bahnstadt GmbH & Co. KG (mittelbare Mehrheitsbeteiligungen sind der örtlichen und der überörtlichen Prüfung noch keine Prüfungsrechte eingeräumt worden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d und e). Auf eine Anpassung der Gesellschaftsverträge ist hinzuwirken. Bei den anderen in die Prüfung miteinbezogenen Gesellschaften haben die Gesellschaftsverträge den gemeindewirtschaftsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprochen (§ 103 Abs. 1 und § 103 a GemO).

Verw. Die Verwaltung wird bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags darauf achten, dass der örtlichen und überörtlichen Prüfung die entsprechenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

Erschließungen

Herstellung von Erschließungsanlagen

***54** Das anlässlich der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1981 bis 1985 erstellte (zwischenzeitlich fortgeschriebene) Verzeichnis der noch nicht endgültig hergestellten Erschließungsanlagen enthält immer noch mehr als 50 (nicht endgültig hergestellte) Anlagen. Mit deren Herstellung wurde z.T. schon in den 50er Jahren begonnen (z.B. nördlicher Abschnitt des Erlenwegs); Vorausleistungen wurden teilweise schon vor mehr als 40 Jahren erhoben (z.B. Erlenweg 1960, Am Westfriedhof 1972). Die Gründe für die nach Zahl und Dauer außergewöhnlichen Verzögerungen sind weiterhin meist planerischer oder politischer, aber auch technischer Natur bzw. es fehlt der Grunderwerb. Durch diese Vorgehensweise entstehen der Stadt erhebliche, während der Prüfung jedoch nicht quantifizierbare Vorfinanzierungskosten.

Verw. Bei der Liste über nicht hergestellte oder nicht abgerechnete Erschließungsanlagen handelt es sich fast ausschließlich um noch nicht hergestellte Anlagen in provisorischem Zustand. Hier bestehen keine Abrechnungsrückstände.

Bei diesen Straßen müssen erst die vollen Ausbauinvestitionen getätigt werden, die dann refinanziert werden können.
Nur in einzelnen Fällen wurde bereits ein Teilausbau oder die Beleuchtung erstellt, z.B. Straße Am Westfriedhof, nördlicher Abschnitt Erlenweg, Eywiesenstraße. Hier wurden zeitnah Vorauszahlungen zur Deckung der Teilausbaukosten durch Beitragsbescheide bzw. durch Kostenspaltungsbescheide für die Beleuchtung erhoben.

Der Stadt sind keine erheblichen Vorfinanzierungskosten entstanden.

Stadterneuerung

Gebiet „Nordwestliche Unterstadt“

A 60 Mit Auszahlungsantrag Nr. 90 sind gegenüber der Bewilligungsstelle Ausgleichsbeträge für städtische Altbesitzgrundstücke (Flurstücke Nrn. 269/3, 341/3, 341/4, 341/5) in Höhe von rund 40 TEUR als sanierungsbedingte Einnahmen gemeldet und in die Gesamtabrechnung der Maßnahme einbezogen worden. Da die Ausgleichsbetragspflicht nach § 154 Abs. 1 BauGB aufgrund der Identität von Abgabengläubiger und Abgabenschuldner nicht entstehen konnte (Grundsatz der Konfusion, vgl. analog BVerwG, Urt. v. 21.10.1983 - 8 C 29.82; KStZ 1984, 34 = BWGZ 1984, 404 zum bundesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht), hätte sie bei der Abrechnung der Maßnahme unberücksichtigt bleiben müssen (keine sanierungsbedingten Einnahmen gemäß Nr. 5.5 StBauFR).

Verw. Bei den angesprochenen Flurstücken handelt es sich um Grundstücke des Ortsarmenfond, die neu strukturiert und zum Teil veräußert wurden.
Der Ortsarmenfond mußte nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde immer streng getrennt geführt werden. Jeglicher Eingriff in die Substanz war auszugleichen, daher wurden für diese Grundstücke im Umkehrschluss auch Ausgleichsbeträge erhoben. Die Auflösung erfolgte erst mit der Gründung der rechtlich selbständigen Stiftung Bruderhaus, die den Zweck des Ortsarmenfonds als Aufgabe und große Teile des Restvermögens übernommen hat. Die Zehntscheuer und das Feuerwehrgelände blieben/kamen zur Stadt. Die an die Stiftung Bruderhaus verkaufte Teilfläche war zum Neuwert abzugeben und der Kaufpreis, der der durch die Sanierung bedingten Wertsteigerung entspricht, ist als sanierungsbedingte Einnahme in die Sanierung einzubringen (§ 154 Abs.4 BauGB). Deshalb wurde vor dieser Bodenordnung insgesamt der Ausgleich über den Ablösebetrag durchgeführt.
Unabhängig davon hat die Stadt dadurch keinen finanziellen Schaden; sie wollte die in diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen. Hätte die Stadt auf den Ablösevertrag für die vorgenannten Grundstücke verzichtet, wäre der Fehlbetrag beim Sanierungsgebiet "Nordwestliche Unterstadt" um diesen Betrag höher ausgefallen. Des Land hätte den Förderbetrag deswegen sicherlich nicht erhöht.

Gebiet „Bahnstadt“

***61** Im Jahr 2007 ist der im Sanierungsgebiet verlaufende Kanal in der Georgstraße, der bei seiner Auswechslung noch einen Restbuchwert aufgewiesen hat (Baujahr 1954, Auflösungssatz 1,52 v.H.), erneuert worden (SN 22 bis SN 24: 32,64 m und SN 24 bis SN 25: 71,62 m). Die Erneuerungskosten in Höhe von rund 400 TEUR sind zur Hälfte zuwendungsfähig (Nr. 9.5.2.4 StBauFR) und sollten noch zur Förderung angemeldet werden.

Verw. Hier ist die Stadt – gemeinsam mit dem Regierungspräsidium –anderer Auffassung.
Die im Prüfungsbericht zitierte Regelung (Nr.9.5.2.3, nicht 9.5.2.4.StBauFR) setzt voraus, dass der Ersatz bzw. die Änderung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen durch die städtebauliche Erneuerung bedingt sein muss. Dies ist bei einem Zuleitungssammler mit einem Restwert von nicht einmal 20 %, der an gleicher Stelle mit der heute notwendigen Dimension neu eingelegt wird, nicht der Fall.
Außerdem schließt Nr. 9.5.2.2. StBauFR bei Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Wesentlichen über Entgelte, Gebühren oder Beiträge finanziert werden – was bei diesem Sammler zutrifft -, eine Förderung aus.
Auch im Sanierungsgebiet "Bahnstadt" wird – wenn das bisherige Programm umgesetzt wird – bei der Abrechnung ein Abmangel entstehen bzw. wird die Stadt Ravensburg auf jeden Fall alle Fördermittel abrufen.

A 62 Der im Sanierungsgebiet liegende Altbesitz Georgstraße 9 bzw. 9/1 ist mit Kaufvertrag (KV) vom 03.06.2004 zum Neuordnungswert (s. § 2 Abs. 2 des KV) veräußert worden (Verkaufserlös: 368 TEUR; hiervon rd. 3 TEUR Ausgleichsbetrag). Der Bewilligungsstelle sind mit Auszahlungsantrag Nr. 35 sanierungsbedingte Einnahmen in Höhe von rd. 13 TEUR gemeldet worden. Die zu hoch angegebene sanierungsbedingte Einnahme ist noch gegenüber der Bewilligungsstelle zu berichtigen.

Verw. Die Grundstücke Georgstraße 9 und 9/1 wurden zum Neuordnungswert veräußert (§154 Abs. 4 BauGB). Die Höhe eines Ausgleichsbetrages ist im Kaufpreis nicht genannt.
Nach § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist der Teil des Kaufpreises, der der durch die Sanierung bedingten Wertsteigerung entspricht, als sanierungsbedingte Einnahme in die Sanierungsrechnung einzubringen. Diese Wertsteigerung wurde für 854 m² auf 12.810 € festgelegt und der Sanierung gutgebracht.

Gebiet „Oberstadt II“

***64** Die Stadt sollte vor der bevorstehenden Abrechnung des Sanierungsgebiets sämtliche im Rahmen der Sanierung durchgeführten Kanalauswechslungen, einschließlich der Sanierungen im „Inliner-Verfahren“, wie z.B. in der Schulgasse, auf ihre Förderfähigkeit überprüfen und gegebenenfalls die Aufwendungen noch gegenüber der Bewilligungsstelle geltend machen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn die entfernte bzw. sanierte Kanalstrecke bereits abgeschrieben ist, der der Straßenentwässerung zuzurechnende Anteil am Mischwasserkanal (18,72 v.H.) bzw. am Regenwasserkanal (50 v.H.) förderfähig ist (als Straßenbaukosten). Auf die ausführliche Erörterung mit der Verwaltung wird Bezug genommen.

Verw. Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit sh. Stellungnahme zu Randnummer A 61. Eine Kanalsanierung im "Inliner Verfahren" ist zwar eine Sanierung, aber nicht durch die Stadtsanierung bedingt und somit nicht förderfähig. Straßenentwässerungen gehören zur Straßenumgestaltung und werden daher mit abgerechnet. Sie unterliegen aber als Teil der Erschließungsanlage der Förderobergrenze (früher 100 € m², derzeit 150 € m²).
Die Geltendmachung der Kanalkosten würde der Stadt Ravensburg nichts bringen; nur der Fehlbetrag im Sanierungsgebiet "Oberstadt II" würde sich erhöhen. Und dieser wiederum wäre von der Stadt Ravensburg alleine aufzubringen.

A 65 Für das im Eigentum der Stadt stehende Objekt Kirchstraße 1, Flurstück Nr. 108 (rechtlich unselbständige Stiftung Keckeisen) ist mit Auszahlungsantrag Nr. 323 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von rd. 6 TEUR als sanierungsbedingte Einnahme gemeldet worden Auf eine Berichtigung im Benehmen mit der Bewilligungsstelle ist hinzuwirken (s. Rdnr. 60).

Verw. Die Verwaltung war bis zur Prüfungsfeststellung der GPA der Auffassung, dass für die unselbständige Stiftung Keckeisen sowohl für das privatwirtschaftlich genutzte Objekt Kirchstraße 1 als auch für die anderen privat genutzten Grundstücke ein Ausgleichsbetrag zu veranschlagen ist. In der Endabrechung des Sanierungsgebietes "Oberstadt II" (Auszahlungsantrag Nr. 336) wurde der Ausgleichsbetrag aus der Förderrechnung herausgenommen.

A 66 Im Sanierungsgebiet ist auch der sanierungsbedingte Kanalneubau im Hirschgraben und im Bereich Marienplatz gefördert worden (Auszahlungsantrag Nr. 42 v. 07.12.1988, förderfähige Gesamtkosten rd. 245 TEUR). Die hierfür bewilligte Förderung ist noch dem Abzugskapital der Entwässerungseinrichtung zuzuführen.

Verw. Dieser Kanalneubau erfolgte sanierungsbedingt durch den Neubau der Tiefgarage Marienplatz und wurde deshalb auch in die Förderung einbezogen. Die Abrechnungsunterlagen mit Kosten und Förderanteil wurden dem Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungseinrichtungen" weitergegeben und dort buchhaltungstechnisch weiterverarbeitet.

Gebiet „Südwestliche Unterstadt“

A 67 Im Auszahlungsantrag Nr. 81 ist gegenüber der Bewilligungsstelle ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 21 TEUR für das Parkhaus Untertor, Adlerstraße 39 als sanierungsbedingte Einnahme gemeldet worden. Da die Stadt Grundstückseigentümer ist, kann keine Ausgleichsbetragspflicht entstehen (s. Rdnr. 60). Der mit der B + B Parkhausbetreibergesellschaft geschlossene Erbbaurechtsvertrag ist unbeachtlich, da der Erbbauberechtigte nicht Ausgleichsbetragsschuldner sein kann (s. hierzu OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.09.1993 - 1 M 2991/93, Gemeindehaushalt 1995, 91 = NVwZ 1994, 1134 = NJW 1995, 275). Auf eine Berichtigung im Benehmen mit der Bewilligungsstelle ist hinzuwirken.

Verw. Die Verwaltung war bis zur Prüfungsfeststellung der GPA der Auffassung, dass für privatwirtschaftlich genutzte Erbaurechtsgrundstücke ein Ausgleichsbetrag anzusetzen ist, da bei der Abrechnung der im Rahmen der Sanierung erworbenen Erbaurechtsgrundstücke ein Wertersatz einzubringen ist. Die Umbuchung erfolgt mit der Vorlage der Endabrechnung des Sanierungsgebietes "Südwestliche Unterstadt". Dadurch wird sich allerdings der Fehlbetrag in diesem Sanierungsgebiet erhöhen.

Abfallbeseitigung

Kostendeckung

A 68 Bei der Abfallbeseitigung (UA 1.7210) sind unter Berücksichtigung des teilweisen Ausgleichs von Unterdeckungen aus dem Jahr 2001 im Prüfungszeitraum Überdeckungen in Höhe von 328 TEUR erwirtschaftet worden (vgl. Anlage 4 Blatt 2). Die Überdeckungen aus dem UA 1.7210 sind in der Gebührenkalkulation ab 2009 zum Ausgleich vorgesehen. Beim Unterabschnitt 1.7215 (Wert-

stoffe RAWEG) sind seit 2003 Unterdeckungen in Höhe von 578 TEUR entstanden, nachdem bis 2002 die Kosten und Erlöse für diese Leistungen bei der Abfallbeseitigung (UA 1.7210) nachgewiesen waren.

Für den UA 7215 ist bisher nicht nachgewiesen, in welchem Umfang die Kosten zur Erfassung und Entsorgung von DSD-Wertstoffen durch die Vergütungen (Einwohnerpauschalen) der RAWEG gedeckt sind und welcher Anteil des negativen Betriebsergebnisses danach der Abfallbeseitigung (UA 1.7210) zuzurechnen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der pauschalen Vergütung nach Einwohnern nur die Kosten für DSD-Wertstoffe gedeckt sein sollen (beim PPK sind durch die Vergütung mehr als 25 v.H. der Erfassungs- und Verwertungskosten finanziert, die Vergütung für die Containerstandplätze und die Abfallberatung finanziert ebenfalls einen erheblichen Anteil der Verwaltungskosten und der Kosten der Betreuung der Containerstandplätze). Kostenüberdeckungen aus dem Bereich DSD-Wertstoffe können, müssen aber nicht gebührenmindernd im UA 1.7210 eingesetzt werden.

Der auf die Abfallbeseitigung entfallende Anteil der negativen Betriebsergebnisse beim UA 1.7215 ist noch zu berechnen und in die Ermittlung der gebührenrechtlich zutreffenden Ergebnisse der Abfallbeseitigung (UA 1.7210) einzubeziehen. Der Gemeinderat hat sodann mittels Verrechnungsbeschluss oder durch die Einstellung der Ergebnisse in eine Gebührenkalkulation über den Ausgleich der Kostenüber-/-unterdeckungen zu entscheiden.

Verw. Die Stadt Ravensburg ist weder für den DSD-Anteil noch für den kommunalen PPK-Anteil oder den E-Schrott originär zuständig.
Die Zuständigkeit für die lizenzierten Verpackungsanteile liegt bei den Dualen Systemen, die mit der RaWEG einen entsprechenden Vertrag über die Mitentsorgung abgeschlossen haben. Die RaWEG ihrerseits hat mit der Stadt Ravensburg für bestimmte Leistungen (z.B. Standplätze, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit) einen entsprechende Leistungsvertrag abgeschlossen. Durch eine Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis ist die Stadt auch für das kommunale PPK nicht zuständig. Dies bedeutet, dass weder aus abfall- noch aus gebührenrechtlichen Gesichtspunkten heraus eine Aufteilung der Kosten und Erlöse des Unterabschnittes 7215 erforderlich ist, da die dort abgewickelten Geschäftsvorgänge jeweils auf einer leistungsvertraglichen Grundlage ohne originäre Zuständigkeit der Stadt Ravensburg beruhen.
Ein auf die Abfallbeseitigung (Unterabschnitt 7210) entfallender Anteil der Betriebsergebnisse ist aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht zu ermitteln. Der Gemeinderat wird im Rahmen mit dem jährlich vorzulegenden Abfallbericht allerdings darüber zu entscheiden haben, ob die Betriebsergebnisse aus dem Unterabschnitt 7215 gebührenwirksam verrechnet werden sollen, weil es sich um Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung handelt um den Bürgern ein insgesamt stimmiges abfallwirtschaftliches Angebot zu unterbreiten oder ob diese Ergebnisse generell über den allgemeinen städt. Haushalt abgewickelt werden sollen, da es sich um Leistungen außerhalb der originären Zuständigkeit der Stadt Ravensburg handelt.

Gebührenkalkulationen

A 69 Im Prüfungszeitraum sind die Abfallgebühren zum 01.01.2003 und zum 01.01.2005 neu kalkuliert worden. In die Kalkulation 2003 sind die noch nicht ausgeglichenen Kostenunterdeckungen aus 2001 (69.780 EUR) eingestellt worden. In der Kalkulation 2005 hat kein Ergebnisausgleich stattgefunden. Anlässlich der Gebührenkalkulation zum 01.01.2009 (dort waren Kostenüber-

deckungen aus 2004 mit 42 TEUR und aus 2005 mit 30 TEUR eingestellt) hat der Gemeinderat am 24.11.2008 beschlossen, die Gebührensätze in der bisherigen Höhe zu belassen. Hierzu ist festzustellen:

- Bei dieser Vorgehensweise ist unberücksichtigt geblieben, dass nach dem Bericht über die Abfallwirtschaft für das Jahr 2003 ein von der Jahresrechnung abweichendes gebührenrechtliches Ergebnis ermittelt worden ist. Statt der Kostenüberdeckung (42 TEUR) ist eine Kostenunterdeckung (70 TEUR) festgestellt worden, weil die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses vor der endgültigen Aufstellung der Jahresrechnung stattgefunden hat und danach abschließende Buchungen nicht mehr berücksichtigt worden sind.

- Am 28.06.2004 hat der Gemeinderat zudem beschlossen, die ermittelte Kostenunterdeckung 2003 (70 TEUR) mit der Kostenüberdeckung aus 2002 (49 TEUR) zu verrechnen und die restlichen 21 TEUR in den Folgejahren auszugleichen.

Die gebührenrechtlich zutreffenden Ergebnisse sind deshalb für den Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der Feststellung bei Rdnr. 68 neu zu ermitteln. Der Gemeinderat hat sodann noch über deren Ausgleich zu beschließen.

Verw. Im Jahresergebnis 2004 sind die Überdeckung aus dem Jahr 2002 sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2003 kumuliert enthalten:

Überdeckung 2002	48.798,77 €
./. Unterdeckung 2003	70.369,83 €
+ Überdeckung 2004	63.105,45 €
= Überdeckung insgesamt	41.534,39 €

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2004 ist daher stimmig.

Die Ergebnisverrechnung im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2008 und 2009 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	**Ergebnis**	**Verrechnung**		**Über-/Unterdeckung**
		2008	**2009**	
2004	41.534,39 €	26.312,00 €	15.222,39 €	
2005	62.405,84 €	0,00 €	62.405,84 €	0,00 €
2006	63,515,30 €	0,00 €	63,515,30 €	0,00 €
2007	43.599,72 €	0,00 €	36.549,08 €	7.050,64 €
Summe	**211.055,25 €**	**26.312,00 €**	**177.692,61 €**	**7.050,64 €**

Die Ergebnisse des Unterabschnittes 7210 der Jahre 2002 – 2007 sind in die Gebührenkalkulationen 2008 und 2009 eingeflossen. Aus dem Jahr 2007 verbleibt aus heutiger Sicht eine Überdeckung in Höhe von 7.050,64 €, die bis spätestens im Jahr 2012 auszugleichen ist.

Über die Einbeziehung der Ergebnisse des Unterabschnittes 7215 hat der Gemeinderat noch zu entscheiden (sh. Stellungnahme zu Randnummer 68).

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Städtischen Entwässerungseinrichtung in den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2007

Einzelfeststellungen
Vermögensplan

A 74 Die zeitnah durch eine Vermögensplanabrechnung ermittelten erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren sind künftig aktualisiert in den folgenden Wirtschaftsplan aufzunehmen (s. Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO).

Verw. Die ermittelten erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge wurden bereits in den Wirtschaftsplan 2009 erstmals aufgenommen.

Kreditaufnahmen

A 75 Im Jahr 2002 war nach dem Wirtschaftsplan eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,7 Mio. EUR vorgesehen. Unter Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2001 sind im Jahr 2002 tatsächlich 5,245 Mio. EUR aufgenommen worden. Nachdem die Kreditaufnahmen höher als die Investitionsausgaben waren, ist im langfristigen Finanzierungsbereich eine Überfinanzierung von 3,3 Mio. EUR entstanden. Diese Überfinanzierung ist erst im Jahr 2005 wieder abgebaut gewesen. Im Blick auf § 14 Abs. 3 KAG sind die hierauf entfallenden Zinsaufwendungen nicht gebührenfähig.

Verw. Die Überfinanzierung im Jahr 2002 ist darauf zurückzuführen, dass im Wirtschaftsplan 2002 im Vermögensplan Ausgaben von 5.010.000 € sowie zum Ausgleich Kreditaufnahmen von 2.700.000 € geplant waren. Ausgegeben wurden aber nur 1.367.000 €, an Krediten wurden jedoch 5.245.000 € aufgenommen (davon 2.545.000 € zu Lasten der Kreditermächtigung 2001 und 2.700.000 zu Lasten der Kreditermächtigung 2002). Die notwendigen Beschlüsse der Gremien und Genehmigungen lagen vor.

Kreditaufnahmen 2002:
19.11.2002: 1.145.000 € bei der KSK, Zinssatz 4,80 %
18.12.2002: 3.100.000 € bei der KfW, Zinssatz 3,95 %

Für den KfW-Kredit mußten für 18 Zinstage insgesamt 6.122,50 € an Zinsen bezahlt werden, die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurden. Für den gleichen Zeitraum erhielt der Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungen" Zinseinnahmen von der Stadtkasse, die mit 2.638 % für Guthaben angesetzt wurden, in Höhe von 4.088,90 €. Das gebührenrechtliche Ergebnis warsofern die gesamte Überfinanzierung gebührenrechtlich als unzulässig betrachtet würde – daher um max. 1.312 % aus 3.100.000 € oder 2.033,60 € im Jahr 2002 zu hoch belastet.
Diese Überfinanzierung bestand größtenteils auch im Jahr 2003. Der Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungseinrichtungen" erhielt in 2003 von der Stadtkasse Ravensburg Guthabenzinsen gemittelt im 1. Quartal mit 2,28 %, im 2. Quartal mit 2,00 %, im 3. Quartal mit 1,64 % und im 4. Quartal mit 1.62 % gutgeschrieben. Zumindest um diese Guthabenzinsen wären evtl. Überfinanzierrungszinsen zu reduzieren.

Die Überfinanzierung per 31.12.2003 betrug 1.837.865,32 € (ohne Liquiditätsreserve – siehe hierzu nachfolgend). Aufgenommen wurde am 25.11.03 ein Kredit bei der KfW mit 945.000 € und einem Zinssatz von 1,90 %. Für die gleiche Zeit erhielt der Eigenbetrieb von der Stadtkasse Ravensburg Zinseinnahmen mit 1.5940 % im November und 1,6550 % im Dezember.Bezogen auf den KfW-Kredit reduzieren sich die evtl. zu hoch abgesetzten Zinskosten auf 0,245 % oder 193 € für den Monat Dezember.

Bei Gebührenkalkulationen greift die Stadt Ravensburg in der Regel auf die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP –(Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) als betriebswirtschaftliche Grundsätze zurück. Nach den LSP ist bei der Verzinsungsbasis vom betriebsnotwendigen Kapital auszugehen. In einem Betrieb wird (langfristiges) Kapital nicht nur zur Finanzierung des Anlagevermögens bzw. Anlagekapitals, sondern – zumindest in Teilen – auch zur Finanzierung des Umlaufvermögens benötigt (betriebsnotwendiges Kapital). Danach sind auch Zinsen für die Finanzierung des Umlaufvermögens Zinsen zur Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens (LSP Nr. 43 und 45) und damit gebührenfähig. Hierfür werden mindestens 600.000 € bis 800.000 € benötigt, insbes. wegen der um mindestens ein- bis zweimonatlichen Verzögerung beim Eingang der Abwassergebühren. Diese Zinsen sind grundsätzlich Kosten der Einrichtung (da Selbstkosten i.S. d. LSP) und damit auch gebührenfähig und neben den kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital ansetzbar. Auch die Verluste in den vorangegangenen Jahren führen zu einem betriebsnotwendigen Kapitalbedarf.

Unter Berücksichtigung einer notwendigen langfristigen Liquiditätsreserve von 700.000 € stellt sich die Überfinanzierung wie folgt dar:
per 31.12.2002 mit 2.659.194,10 € (an 18 Tagen des Jahres 2002)
per 31.12.2003 mit 1.137.865,32 €
per 31.12.2004 mit 764.797,08 €
per 31.12.2005 mit -1.289.825,95 €
per 31.12.2006 mit - 687.507,52 €
per 31.12.2007 mit -1.129.114,80 €
per 31.12.2008 mit -2.266.277,05 €

Von Dezember 2002 bis Mitte 2005 hatte der Eigenbetrieb zu viele Kredite aufgenommen, erhielt aber von der Stadtkasse Ravensburg tägliche Guthabenzinsen; die saldierte Belastung dürfte max. 1,50 %/.a. betragen haben:
2002: 2.033,60 € wie oben dargestellt
2003: 30.000,00 € max.
2004: 5.000,00 € max.

Jahresabschlüsse

A 76 Mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2004 sind die Jahresabschlüsse jeweils verspätet festgestellt worden. Auf § 16 Abs. 3 EigBG wird hingewiesen.

Verw. Die Verwaltung wird sich weiterhin bemühen, die Jahresabschlüsse rechtzeitig aufzustellen und dem Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzulegen. Der Jahresabschluss 2008 wurde vom GR am 14.12.2009 festgestellt.

Bilanzierung

A 77 Die Kostenüberdeckungen aus Vorjahren sind als Gewinn ausgewiesen und vorgetragen worden. Da Überdeckungen aufgrund der Ausgleichsverpflichtung des § 14 Abs. 2 KAG n.F. den Gebührenzahlern wieder gut zu bringen sind, handelt es sich um ungewisse Verbindlichkeiten, für die künftig eine Rückstellung zu bilden ist (§ 249 Abs. 1 HGB, sogenannte Gebührenausgleichsrückstellung). Bei etwaigen Kostenunterdeckungen kommt der Ansatz eines Aktivpostens nicht in Betracht. Sie führen im Wirtschaftsjahr des Entstehens i.d.R. zu einem Jahresverlust, der (wenn die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation eingestellt wird) mit dem künftig erwarteten Jahresgewinn zu verrechnen ist (Stellungnahme des IDW gegenüber dem IM NRW).

Verw. Die Stellungnahme des IDW gegenüber dem Im NRW wird künftig beachtet.

Gebührenkalkulationen

A 78 Die Abwassergebühren sind in den Berichtsjahren zum 01.07.2005 und zum 01.07.2007 jeweils neu kalkuliert und festgesetzt worden.
Hierzu ist festzustellen:

- Im Jahr 2005 wurde für das Gesamtjahr eine kostendeckende Gebühr von 1,80 EUR/m³ ermittelt. Nachdem die Erhöhung erst zum 01.07.2005 wirksam geworden ist, ist eine Unterdeckung in Kauf genommen worden. Zudem wurden Kostenunterdeckungen aus Vorjahren in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

- In der (einjährigen) Kalkulation 2007 ist zur ermittelten kostendeckenden Gebühr von 1,96 EUR/m3, ein Zuschlag von 0,09 EUR/m3 zur Nachholung von Unterdeckungen aus 2003 bis 2005 (819 TEUR) berücksichtigt worden. Nach den Kalkulationsgrundlagen reicht der Erhöhungsbetrag aus, jährlich eine Kostenunterdeckung von 240 TEUR auszugleichen. Es wurde nicht festgelegt, über welchen Zeitraum der Gebührenzuschlag erhoben wird. Richtigerweise wäre eine mehrjährige Gebührenkalkulation zu erstellen gewesen, um den Ausgleich der Kostenunterdeckungen wirksam zu dokumentieren.

- Bei der Feststellung der Jahresabschlüsse ist jeweils beschlossen worden, die Jahresergebnisse mit den Verlust-/Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Nach den handelsrechtlichen Ergebnissen bis 2007 sind damit die Verlustvorträge aus Vorjahren weitgehend ausgeglichen. Der in der Gebührenkalkulation 2007 berücksichtigte Zuschlag, zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren, wäre damit entbehrlich. Die gebührenrechtlich zutreffenden Ergebnisse sind allerdings noch zu ermitteln (vgl. Rdnr. 79).

Zur Bereinigung von Rechnungsergebnissen, zum Vollzug des Ausgleichs und zu den Folgewirkungen eines unzutreffenden Ergebnisausgleichs wird auf die GPA-Mitt. 18/2001 (Az. 969.40) hingewiesen.

Verw. Bisher wurden keine gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt. Grundlage für die Gebührenkalkulationen waren die jeweiligen Jahresabschlüsse.

Für die Gebührenerhöhung zum 01.07.2005 wurde eine aus dem Erfolgsplan entwickelte Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 erstellt. In dieser Kalkulation waren eine Unterdeckung für 2005 (Inkrafttreten der Gebührenerhöhung erst zum 01.07.) sowie Unterdeckungen aus Vorjahren nicht berücksichtigt. Diese sollten durch künftige Kostenreduzierungen insbes. beim AZV ausgeglichen werden. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat eine Abwassergebührenerhöhung ab 01.07.2005 auf 1,80 €/m³ beschlossen. Dieser Satz entspach der kostendeckenden Gebühr für das Jahr 2005.
Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2007 endete bei Kosten von 1,96 €m³. Beschlossen hat der Gemeinderat eine Gebühr von 2.05 €/m³. Mit diesen 9 Cent/m³ (240.000 €/Jahr) sollten die aufgelaufenen Verluste (819.000 €) abgedeckt werden. Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde dem RP angezeigt und auf Nachfrage zusätzlich erläutert. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2009 wurd die Abwassergebühr zum 01.01.2010 wieder auf 1.96 €/m³ gesenkt.
Die GPA-Mitteilung 18/2001 wird künftig beachtet.

Gebührenrechtliche Ergebnisse

A 79 Als gebührenrechtliche Ergebnisse sind bisher die handelsrechtlichen Ergebnisse nach der Gewinn- und Verlustrechnung übernommen worden. Diese Werte entsprechen jedoch nicht den gebührenrechtlichen Ergebnissen, weil

- in den Jahren 2002 bis 2004 das langfristige Vermögen mit Krediten überfinanziert und der Zinsaufwand im Blick auf § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG deshalb zu hoch war (vgl. Rdnr. 75);

- die Erträge aus der Auflösung der Klärbeiträge seit 2004 zu hoch sind(vgl. Rdnr. 84);

- Zinsen für Anlagen im Bau bisher als Betriebsaufwand behandelt worden sind (vgl. Rdnr. 82);

- der Straßenentwässerungskostenanteil unzutreffend ermittelt worden ist (vgl. Rdnr. 80);

- nicht gebührenfähige Aufwendungen aus derivaten Rechtsgeschäften des Abwasserzweckverbands in dessen Zinsumlage bzw. in der Betriebskostenumlage enthalten sind (vgl. Rdnr. 85);

- Abwassereinleitungen aus Brunnen und vom Anschluss an die Wasserversorgung befreiten öffentlichen Einrichtungen von der Stadt bisher nicht vergütet worden sind und

- die Stadt aus der Übernahme von Sammlern vom Abwasserzweckverband eine Zuvielzahlung (67 TEUR) geleistet hat (vgl. Randnr. 82 des Prüfungsberichts vom 09.04.2003).

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind rückwirkend neu zu ermitteln. Über den Ausgleich der Kostenüber-/-unterdeckungen ist vom Gemeinderat noch zu beschließen.
Im Rahmen der Prüfung wurde die Zuvielzahlung an die Stadt erstattet.

Verw. Unter Berücksichtigung der Einzelfeststellungen der GPA und unter Berücksichtigung der GPA-Mitteilung 18/2001 wird die Verwaltung die gebührenrechtlichen Ergebnisse rückwirkend ermitteln und dem Gemeinderat zur Feststellung vorlegen. Die Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen der GPA sind in Anlage 3 und 4 dargestellt. Diese Anlagen würde die Verwaltung vor der Beschlussfassung durch den GR gerne mit der GPA besprechen.

Straßenentwässerungskostenanteil

A 80 Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für den Klärbereich ist nicht berücksichtigt worden, dass die Erträge aus der Auflösung der Zuschüsse beim Zweckverband auch den Kostenträger Straßenentwässerung entlasten müssen und das Anlagevermögen des Zweckverbands teilweise über Kapitaleinlagen finanziert ist. Die hierauf entfallende kalkulatorische Verzinsung des anteiligen Anlagekapitals ist deshalb zu ermitteln und im Kostenblock entsprechend zu berücksichtigen.

Verw. Der Anteil der Straßenentwässerungskosten wird unter Beachtung der Prüfungsfeststellung der GPA neu ermittelt. Bei einer Kapitaleinlage von 4.138.126,06 € und einem Restwert der eingenommenen Klärbeiträge von 3.821.150,44 € (jeweils per 31.12.2002) ergibt sich allenfalls ein Ansatz von Zinskosten in Höhe von 13.600 € (317.000 € x 4,3 %); die Auswirkung auf den Straßenentwässerungsanteil wären bei einem Anteil des Regenwassers an der Kläranlage von 5 % und einem Anteil der Straßenentwässerung an diesen Kosten von 18,72 % ca. 127,60 €/Jahr.

Anlagennachweis

A 81 Kanalsanierungen im „Inliner-Verfahren“ sind als gesondertes Anlagegut in den Anlagennachweis aufgenommen und mit 5 v.H. abgeschrieben worden. Es wird aber kein neues Anlagegut geschaffen, sondern durch die Sanierung wird vielmehr die Lebensdauer des vorhandenen Kanals verlängert. Die Aufwendungen aus der Kanalsanierung sind deshalb den Herstellungskosten des sanierten Kanals zuzuschreiben und auf die verlängerte Restnutzungsdauer dieses Anlagenteils abzuschreiben.

Verw. Die Kosten der Kanalsanierungen im Inliner-Verfahren werden seit Jahren als gesondertes "Anlagegut" im Anlagenachweis geführt und mit 5 % abgeschrieben. So ist sichergestellt, dass nur die tatsächlichen Ausgaben für die Inlinersanierungen abgeschrieben werden.
Der Vorschlag der GPA setzt voraus, dass das sanierte Kanalstück in der Anlagenbuchhaltung separat ausgewiesen ist und die verlängerte Nutzungsdauer des sanierten Kanalstücks eindeutig bestimmbar ist. Beides ist aber in der Regel nicht der Fall. Da durch die bisherige Lösung gegenüber dem Vorschlag der GPA den Gebührenpflichtigen keine Mehrkosten aufgebürdet werden gibt es keinen Anlass von der bisherigen Regelung abzuweichen.

Anlagen im Bau

A 82 Bauzeitzinsen für Anlagen im Bau sind bisher als Zinsaufwand in der GuV nachgewiesen worden. Gebührenrechtlich zählen die Bauzeitzinsen jedoch zu den Herstellungskosten und sind deshalb mit diesen zu aktivieren. Deshalb kann das handelsrechtlich bestehende Wahlrecht (§ 255 Abs. 3 HGB), die Zinsen entweder den Herstellungskosten zuzuschlagen oder als laufenden

Betriebsaufwand zu buchen, hier nicht ausgeübt werden (vgl. GPA-Geschäftsbericht 1995/1996, 61).

Verw. Die Hinweise Kosten- und Leistungsrechnung des IM vom 20.01.1995 (GABl. S. 86) sehen kalkulatorische Zinsen auf das Anlagekapital (Restwertmethode) vor. Im Anlagekapital sind aber die Buchwerte der Anlagen im Bau bereits enthalten, so dass nach dem Vorschlag der GPA sowohl kalkulatorische Zinsen auf das Anlagekapital als Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen würden als auch Bauzeitzinsen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzuzuaktivieren wären. Die Abschreibung der "Bauzinsanteile" würde dann zu einer Doppelbelastung der Gebührenzahler führen. Der Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungseinrichtungen" wird weiterhin "kalklulatorische Zinsen auf das gesamte Anlagekapital" in der Gebührenkalkulation ausweisen und auf die Aktivierung der BauzInsen verzichten, zumal diese in der Praxis ohnehin nicht zutreffend errechnet werden können. Da dadurch eine Doppelbelastung der Gebührenzahler vermieden wird, ist diese Ermessensentscheidung von den Gerichten wohl nicht zu beanstanden.

Auflösung der Ertragszuschüsse

A 84 Die Auflösungsraten der Klärbeiträge werden aus dem fortgeschriebenen Endstand der insgesamt eingegangenen Klärbeiträge ermittelt. Die Auflösungsraten sind deshalb zu hoch, weil bereits vollständig aufgelöste Werte weiterhin in der Berechnung der Auflösungsbeträge berücksichtigt werden. So waren beispielsweise die im Jahr 1974 erfassten Klärbeiträge in Höhe von 3,3 Mio. EUR bereits im Jahr 2004 aufgelöst, die des Jahres 1975 (648 TEUR) im Jahr 2005.Um Doppelauflösungen zu vermeiden, sind baldmöglichst die bisher summarisch geführten „Altbestände“ jahrgangsweise aufzugliedern und getrennt aufzulösen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Reduzierung der Auflösungsrate nach dem Verhältnis der bereits abgeschriebenen Anlagen zu den gesamten Herstellungskosten aufzugeben ist. Das passivierte Abzugskapital ist jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (§ 14 Abs. 3 KAG). Insgesamt sind die Auflösungsbeträge rd. 300 TEUR zu hoch gewesen.

Verw. Vorab der Hinweis, dass die Klärbeiträge erst ab dem Jahr 1975 (Inbetriebnahme der Kläranlage Langwiese) aufgelöst wurden, also auch die Klärbeiträge 1973 und 1974. Die Klärbeiträge bis zu denen aus dem Jahr 1975 waren – sofern die ungekürzten Abschreibungssätze und nicht die relativierten Abschreibungssätze den Auflösungen zu Grunde gelegt werden – somit erst zum Ende des Jahres 2005 vollständig aufgelöst.

Ab 2003 wurde der Ablösebetrag im Verhältnis der bereits abgeschriebenen Anlagen zu den gesamten Herstellungskosten (des AZV) reduziert. Eine Begründung hierfür lässt sich nicht mehr finden.
Auf Grund der Empfehlung der GPA wurde dieses Verfahren wieder korrigiert. In den letzten Jahren waren deshalb die Auflösungen zu niedrig und zwar

Jahr	um	richtiger Betrag	falscher Betrag
2003	95.629,22 €	471.312,06 €	375.682,84 €
2004	96.435,53 €	488.631,48 €	392.195,95 €
2005	97.532,49 €	473.518,31 €	375.985,82 €
2006	100.811,32 €	485.758,85 €	384.947,53 €
2007	6.869,38 €	460.207,09 €	453.337,71 €
Summe	**397.277,94 €**		

Um diese Summe sind die Ergebnisse der "Städt. Entwässerungseinrichtung" besser. In diesen neuen Zahlen ist nur die volle Auflösung (ohne Verhältnis Restbuchwert zu Anschaffungskosten) enthalten.
In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich durch die erhöhten Abschreibungs- und damit Auflösungsraten die Dauer der Auflösung verringert. Konkret hat dies zur Folge, dass die Beitragseinnahmen 1973/1974 im Jahr 2005, die der Jahre 1975/1976 im Jahr 2006, die des Jahres 1977 im Jahr 2007 sowie des Jahres 1978 im Jahr 2008 nur noch mit letzten Teilbeträgen aufgelöst werden konnten und anschließend ausgebucht wurden.

Durch die in der Tabelle dargestellte Erhöhung der jährlichen Auflösungsbeträge ergaben sich Weniger-Auflösungen im Jahr

2005 in Höhe von 97.375,17 €
2006 in Höhe von 162.034,39 €
2007 in Höhe von 174.758,38 €
insgesamt 434.167,94 €

Durch diese Weniger-Auflösungen verschlechtert sich das Ergebnis der "Städt. Entwässerungseinrichtungen**".**
Im Prüfungszeitraum (2002 bis 2007) wurden saldiert 36.890 € zu viel aufgelöst. Im Abschluss 2008 wurden die Berichtigungen 2002 bis 2008 bereits gebucht

Beziehungen zum Abwasserzweckverband Mariatal

A 85 In den Umlagenabrechnungen des Abwasserzweckverbands Mariatal sind (besonders ausgewiesen) Aufwendungen aus abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäften enthalten (Ausgleichszahlungen sowie Anwalts- und Gerichtskosten; 2005: 44.491 EUR, 2006; 152.000 EUR und 2007 162.522 EUR). Diese Aufwendungen gehören nicht zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG, da sie nicht im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung der Abwasserbeseitigung entstanden sind. Entsprechendes gilt deshalb für Zweckverbandsumlagen, die nur in dem Umfang gebührenfähig sind, als es sich bei den die Umlage beeinflussenden Werten um betriebsbedingte und betriebsnotwendige Kosten handelt (Quaas, aktuelle Rechtsfragen des Benutzungsgebührenrechts, NVwZ 2002, Heft 2 Seite 146). Die vom Zweckverband abgeschlossenen Derivatgeschäfte sind im Übrigen von der Rechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage des Derivate-Erlasses des Innenministeriums vom 17.08.1998 überprüft worden. Dabei ist das Regierungspräsidium Tübingen (s. Schreiben vom 06.03.2008 Az. 14-4/2252.1-10) zur Überzeugung gelangt, dass die im o.a. Erlass vorgegebenen Grundsätze (striktes Spekulationsverbot, Konnexität, interne Sicherungsvorkehrungen) nicht eingehalten wurden.

Verw. Der kaufmännische Betriebsleiter, Herr Walter Lehmann, hat persönlich nach wie vor eine andere Auffassung. Dies hat er dem Oberbürgermeister gegenüber in einer umfangreichen schriftlichen Stellungnahme mit Datum vom 16.09.09 nochmals zum Ausdruck gebracht.
Entscheidend ist aber, dass der Oberbürgermeister, auch in seiner Funktion als Verbandsvorsitzender des AZV, die Verbandsversammlung des AZV (dokumentiert in den Beschlüssen zu den Jahresabschlüssen und vorläufigen Umlageabrechnungen der Jahre 2005 bis 2008), die übrige Verwaltung und das RPA dieses Derivatgeschäft genau so beurteilen wie die GPA in ihrem Prüfungsbericht. Deshalb hat der Verbandsvorsitzende bereits am 30.08.07

angeordnet, dass ohne Rücksprache mit ihm bezüglich Derivate keine Entscheidungen getroffen werden dürfen. Es wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.
Die endgültige Schadenshöhe durch die Derivatgeschäfte beim AZV steht derzeit noch nicht fest, die Berufungssverhandlung ist noch nicht terminiert. Derzeit finden Vergleichsverhandlungen mit der Bank statt. Über das weitere Verfahren wird die GPA unterrichtet werden.
Oberbürgermeister und Verwaltung werden darauf achten, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV bei den "Städt. Entwässerungseinrichtungen" richtig umgesetzt werden und die Verluste aus dem Derivatgeschäft des AZV nicht in die Gebührenkalkulation einfließen.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Betriebshofs der Stadt Ravensburg in den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2007

Einzelfeststellungen
Vermögensplan

A 90 Die zeitnah durch eine Vermögensplanabrechnung ermittelten erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren sind künftig aktualisiert in den folgenden Wirtschaftsplan aufzunehmen (s. Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO).

Verw. Wird künftig beachtet.

Jahresabschlüsse

A 91 Mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2004 sind die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum jeweils verspätet festgestellt worden. Auf § 16 Abs. 3 EigBG wird hingewiesen.

Verw. Wird künftig beachtet. Die Jahresabschlüsse 2007 bzw. 2008 wurden am 05.11.2008 bzw. am 14.12.2009 durch die entsprechenden Beschlüsse des GR festgestellt.

***92** Die den Jahresabschlüssen des Prüfungszeitraums zugrunde liegenden Sachkonten- und Saldenlisten sind erst im Rahmen der Prüfung ausgedruckt worden. Künftig ist die Summen- und Saldenliste jährlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses auszudrucken. (§ 3 EigBG i.V.m. § 34 Abs. 2 GemKVO). Erfolgsübersicht

Verw. Wird künftig beachtet.

Verrechnungssätze

A 94 Die Verrechungssätze für Fahrzeuge und Maschinen sind zum 01.01.2008 neu kalkuliert worden. Hierzu ist festzustellen:

(1) Für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte ist die Abschreibung aus dem (auch gebührenrechtlich) unzulässigen Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt worden (vgl. Randnr. 93 des Prüfungsberichts vom 09.04.2003). Die Abschreibung ist aus den Anschaffungskosten zu ermitteln (§ 38 GemHVO, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG).

(2) Der Verzinsung des Anlagevermögens ist ein Zinssatz mit 6,5 v.H. zugrunde gelegt worden, obwohl das Trägerdarlehen nur mit 5 v.H. zu verzinsen ist. Die Angemessenheit des kalkulatorischen Zinssatzes ist zu überprüfen. Die bisherigen Verrechnungssätze für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind mehr als kostendeckend. Dies dokumentiert auch die Fahrzeugübersicht, wonach die Erlöse jährlich zwischen 150 und 220 TEUR höher sind als die Kosten. Die Verrechnungssätze sind neu zu kalkulieren.

Verw. Die Hinweise der GPA werden bei der demnächst notwendig werdenden neuen Kalkulation der Verrechnungssätze berücksichtigt.

***95** Auch die Personalverrechnungssätze sind zum 01.01.2008 neu kalkuliert worden. Werden die neuen Verrechnungssätze mit den angenommenen produktiven Arbeitsstunden multipliziert, wird der zu deckende Aufwand einschließlich der Fixkosten in Höhe von 4.251 TEUR allerdings nur zu 97 v.H. umgelegt. Auch ist nicht berücksichtig worden, dass Ende 2007 ein Verlustvortrag von 270 TEUR bestanden hat.

Verw. Die Hinweise der GPA werden bei der demnächst notwendig werdenden neuen Kalkulation der Verrechnungssätze berücksichtigt.

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

A 96 Für die Beseitigung von Gartenabfall, sortierbarem Abfall, Altholz und von Abfall zur thermischen Verwertung sind jährlich mehr als 100 TEUR zu bezahlen (s. Konto Nr. 504814). Die Entsorgung wurde bislang ohne Ausschreibung einem ortsansässigen Unternehmen übertragen. Der Auftrag zur Durchführung der Leistungen unterliegt den Bestimmungen des Vergaberechts und wäre auszuschreiben gewesen (§ 31 GemHVO). Dies ist künftig zu beachten.

Verw. Vor dem Hintergrund notwendiger Sparmaßnahmen werden derzeit andere Lösungsvarianten für die Entsorgungswege untersucht. So wird zum Beispiel eine wirtschaftliche Verwertung des Gartenabfalls geprüft. Nach Klärung aller offener Fragen werden die noch notwendigen Entsorgungsleistungen ausgeschrieben.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stadtwerke Ravensburg in den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2007

Allgemeines
Rechtsform, Betriebszweck

A 99 Für die Beseitigung von Gartenabfall, sortierbarem Abfall, Altholz und von Abfall zur thermischen Verwertung sind jährlich mehr als 100 TEUR zu bezahlen (s. Konto Nr. 504814). Die Entsorgung wurde bislang ohne Ausschreibung einem ortsansässigen Unternehmen übertragen. Der Auftrag zur Durchführung der Leistungen unterliegt den Bestimmungen des Vergaberechts und wäre auszuschreiben gewesen (§ 31 GemHVO). Dies ist künftig zu beachten.

Verw. Die Randnummer A 99 ist identisch mit der Randnummer A 96. Siehe Stellungnahme zu Randnummer A 96.

Einzelfeststellungen
Wirtschafts- und Vermögensplan

***103** Die sich aus der jährlichen Vermögensplanabrechnung ergebenden erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren sind künftig aktualisiert in den folgenden Wirtschaftsplan aufzunehmen(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO sowie Anlage 6 bzw. Anlage 7 hierzu). Da die Gewinnanteile der TWS GmbH Co. KG regelmäßig erst in der zweiten Jahreshälfte ausgeschüttet werden, ist hierbei auf eine ausreichende Liquidität zu achten.

Verw. Wird bereits so praktiziert.

Betriebsführungsvertrag mit TWS GmbH & Co. KG

***106** Im Betriebsführungsvertrag wurde den Stadtwerken und der Stadt bzw. deren Rechnungsprüfungsamt (RPA) lediglich ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Abrechnungsgrundlagen des Betriebsführungsentgelts eingeräumt (insbes. Zahl der Mitarbeiterstunden und Einstufung der Mitarbeiter). Tatsächlich sind vom RPA auch die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses (§ 111 Abs. 1 GemO) und Submissions-und Vergabekontrollen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO) durchgeführt worden. Diese örtlichen Prüfungsrechte sowie das Prüfungsrecht der überörtlichen Prüfungsbehörde sollten noch schriftlich geregelt werden (vgl. § 36 Satz 2 GemKVO, § 114 Abs. 1 GemO).

Verw. Das RPA führt beim Eigenbetrieb "Stadtwerke Ravensburg" die in § 111 Abs. 1 GemO vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses sowie die nach § 112 Abs. 2 GemO vom Gemeinderat übertragene Prüfung der Submissions- und Vergabekontrolle durch. Zur Prüfung der Abrechnungsgrundlagen des Betriebsführungsentgeltes wurde dem RPA im Betriebsführungsvertrag ein entsprechendes Prüfungsrecht bei der TWS eingeräumt. Zum weiteren Prüfungsrecht bei der TWS siehe Stellungnnahme zu Randnummer A 52.

A 107 Der bisherige Betriebsführungsvertrag aus dem Jahr 2001 ist durch den neuen Vertrag vom 20.12./21.12.2004 (rückwirkend zum 01.01.2004) abgelöst worden. In der Annahme, dass es sich um ein sog. „In-house-Geschäft“ handelt, wurde kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt. Hierbei ist jedoch nicht beachtet worden, dass dann, wenn ein Unternehmen beauftragt werden soll, an dem neben dem öffentlichen Auftraggeber auch ein Privater - egal in welcher Höhe - beteiligt ist, das Vergaberecht anzuwenden ist (s. GPA-Geschäftsbericht 2008, 17 f.). Nachdem die EnBW („EnBW Regional AG“ bzw. seit 2007 „EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH“) einen Anteil von 25,1 v.H. an der TWS GmbH & Co. KG hält und der Schwellenwert von seinerzeit 400 TEUR (derzeit 412 TEUR) überschritten wurde, wären die EU-Vergaberichtlinien bzw. die vom Bund erlassenen nationalen Vergabevorschriften (vgl. §§ 97 ff. GWB) zu beachten gewesen (europaweite Ausschreibung). Insoweit bestehen für den Vertrag erhebliche vergaberechtliche Risiken (§ 97 Abs. 7 i.V.m. § 107 GWB).

Verw. Der Betriebsführungsvertrag aus dem Jahr 2001 bzw. der neue Vertrag vom 20.12./21.12.2004 war das Ergebnis der Fusion der Stadtwerke Ravensburg und Weingarten, politisch so gewollt und damals in dieser Form auch zulässig, da das entsprechende Urteil des EuGH zu den sogenannten "In-House-Geschäften" erst am 11. Januar 2005 ergangen ist. Da der EuGH in seiner Entscheidung festgestellt hat, dass auch bei bereits bestehenden und ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zustande gekommenen Gründungen

gemischtwirtschaftlicher Unternehmen mit gleichzeitiger Beauftragung des Unternehmens ein eventueller Verstoß gegen das EU-Vergaberecht während der gesamten Vertraglaufzeit fortwirkt, wird der bestehende Vertrag einer sorgfältigen vergaberechtlichen Prüfung und Bewertung unterzogen. Bei dieser Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass nach der EuGH-Rechtsprechung keine Pflicht zur Kündigung durch den Auftraggeber folgen kann. Danach wird über das weitere Vorgehen in den zuständigen Gremien entschieden.